

ZFA Zwischenprüfung	
Einheitliche Prüfungsaufgaben in den Druck- und Papierberufen gemäß § 40 BBiG	3627 Packmitteltechnologe

Prüfungsbereich 2: Erstellen eines Handmusters

Prüfungsstück

Zeit: 3 Stunden

Aufgabe: Erstellen eines Handmusters, manuell

Der Prüfling muss nachweisen, dass er in der Lage ist, für einen ihm übergebenen Gegenstand (oder eine ihm übergebene Ware) ein den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebs entsprechendes fach- und sachgerechtes Packmittel herzustellen.

Die Auswahl des Füllguts und des Packmittels trifft der Prüfungsausschuss.

In der vorgegebenen Prüfungszeit sind die Vorarbeiten inkl. Berechnen, Zeichnen und Herstellen eines Handmusters umzusetzen.

Die technische Zeichnung ist per Hand anzufertigen (nicht CAD), die Materialverbrauchsberechnung ist für die vorgegebene Menge von Verpackungen zu erstellen. Die Auflagenhöhe wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben.

Die einzelnen Aufgabenteile untergliedern sich wie folgt:

- a) Packmittel unter Beachtung technischer und organisatorischer Vorgaben entwerfen, und eine Materialverbrauchsberechnung erstellen,
- b) technische Zeichnungen von Hand anfertigen,
- c) Handmuster manuell erstellen.

Abzugeben sind: – Materialverbrauchsberechnung
– Technische Zeichnung
– Handmuster

Die Aufgabenstellung darf erst am Prüfungstag bekannt gegeben werden.

Dieses Aufgabenblatt sowie alle weiteren Vorlagen sind zusammen mit der Materialverbrauchsberechnung, der technischen Zeichnung und dem Handmuster abzuliefern. Auf allen vorzulegenden Prüfungsarbeiten sind der Name des Prüflings und des Ausbildungsbetriebes oder die Kenn-Nummer des Prüflings anzugeben. Die gebrauchten Zeiten sind auf der Ausführungs- und Zeitbescheinigung von der Aufsichtsführung zu bestätigen.